

hat, verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweilig zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notwendige Maßnahmen des »Erziehungseinflusses« sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die in ihrem Bereich künftig arbeiten werden, zu organisieren. Sie haben zu sichern, daß diese entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden.

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft hat die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die zuständigen staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu gewährleisten (§§ 4 Abs. 1, 7 Abs. 1, 11 Abs. 1 Wiedereingliederungsgesetz<sup>11</sup>). Die zur Durchführung des Wiedereingliederungsgesetzes vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt. Dieser kann dem Minister Vorschläge zur wirksamen Wiedereingliederung unterbreiten (§11 Abs. 2 und 3 Wiedereingliederungsgesetz).

#### 4. Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht.

a) Über die Aufsicht in den in Rz. 18-20 zu Art. 97 aufgeführten Bereichen hinaus 24 obliegt der Staatsanwaltschaft die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht, auf deren Bedeutung bereits oben hingewiesen wurde (s. Rz. 4, 5 zu Art. 97). Diese besteht nach dem StAG (§ 29 Abs. 1) darin, daß die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, die Betriebe und Einrichtungen, die Genossenschaften, die gesellschaftlichen Organisationen und durch die Bürger zu wachen hat. Auch die Parteibeschlüsse, obwohl sie im StAG nicht erwähnt sind, sind Grundlage der Allgemeinen Aufsicht der Staatsanwaltschaft (Frohmut Müller, Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen . . ., S. 826). In Anbetracht der erhöhten Rolle des Rechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft (s. Rz. 57 zu Art. 19) hat diese Obliegenheit der Staatsanwaltschaft an Gewicht gewonnen. Ein Individualrechtsschutz wird aber durch ihre Wahrnehmung nach wie vor nicht gewährt, da es stets um die Wahrung der Rechtsordnung und nicht um die von subjektiven Rechten im hergebrachten Sinne geht, wenn auch Rechte der Bürger als Reflex der Rechtsordnung Gegenstand der Wahrung sein können (s. Rz. 21-31 zu Art. 19).

b) Die Staatsanwaltschaft hat die Pflicht, Rechtsverletzungen aufzudecken und allen 25 entsprechenden Anhaltspunkten nachzugehen. Sie hat dafür zu sorgen, daß Rechtsverletzungen sofort beseitigt, die Schuldigen festgestellt und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen werden sowie der Schaden wiedergutmacht wird (§ 29 Abs. 2 StAG).

c) Dazu steht der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Rechten zu. Sie ist befugt,

26

<sup>11</sup> Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben - Wiedereingliederungsgesetz - vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 98).